

halb der Fehlergrenzen. Die Unabhängigkeit des OAB-Systems von dem MN-System ist mit Hilfe der Beobachtung des nach beiden Systemen vollständig aufgeteilten Materials erwiesen. Eine Gegenüberstellung der gefundenen Zahlen der Mutter-Kinduntersuchungen mit den aus den Genwerten berechneten Zahlen ergibt für beide Systeme befriedigende Werte. Theoretisch unmögliche Abstammungen wurden nie beobachtet. Bei Gegenüberstellung des Verhältnisses von A_1 zu A_2 und A_1B zu A_2B bei Erwachsenen und Kindern läßt sich ableiten, daß weder bei Kindern noch in der Gruppe AB in der A_1 - A_2 -Diagnose Schwierigkeiten bestehen. Unter den 600 Fällen waren 76 Vaterschaftsausschließungen möglich. Die Verff. weisen besonders auf die Ausschließungsmöglichkeiten hin, die durch die Untersuchung auf A_1 und A_2 bei Heranziehung der Großmutter mütterlicherseits des Kindes oder der Mutter des auszuschließenden Mannes entstehen. Als Technik wird der Objektträgermethode der Vorzug gegeben; bei Ausschließungsfällen sind kreuzweise Agglutinationsversuche und Absorptionsversuche unbedingt nötig. Nach Zusammenstellung und Erörterung des in der gesamten Literatur veröffentlichten Materials halten die Verff. die Ausschließungen durch die M-N-Methode für gleich sicher wie die durch die OAB-Methode. Bezüglich der A_1 - A_2 -Ausschließungen erscheint ein etwas zurückhaltendes Urteil zur Zeit noch angebracht, doch kann ruhig von einer sehr großen Wahrscheinlichkeit geredet werden.

Mayser (Stuttgart).

Schött, E. D.: Einige Worte über die Technik der Blutgruppenbestimmung an bei Blutüberführung gestorbenen Personen. (*16. scandinav. congr. f. internal med., Uppsala, 6.—8. VI. 1933.*) *Acta med. scand. (Stockh.) Suppl.-Bd 59*, 205—211 (1934).

Die Blutgruppenbestimmung soll sich in jedem Fall möglichst auf Blutkörperchen- und Serumprüfungen erstrecken. Nur deutliche Zusammenballungen können mit bloßem Auge beurteilt werden; bei schwächeren Reaktionen ist trotz Anwendung der Röhrchen-Zentrifugermethode mikroskopische Nachprüfung zu empfehlen, der es dann auch einwandfrei gelingt, Geldrollenbildung und Zusammenballung zu unterscheiden. Für Blutuntersuchungen an Leichen wird jedesmalige Entnahme und Untersuchung von Proben aus der Vene jeder Extremität empfohlen. Es sei so nur in wenigen Fällen nötig, das Ergebnis als nicht ganz sicher zu bezeichnen. Mayser (Stuttgart).

Fukuda, Yoshio: Über Isohämagglutinine, Heterhmagglutinine und typusspezifische Agglutinogene in Menschenmilch. (*Bakteriol. Inst., Med. Schule u. Gynäko-Tokol. Abt., Regierungshosp., Taihoku.*) *J. med. Assoc. Formosa* **34**, 107—115 (1935) [Japanisch].

Der Verf. untersuchte 128 Fälle von Milch der Wöchnerinnen und erhielt folgende Resultate: 1. In der Menschenmilch lassen sich 4 Blutgruppen unterscheiden, wie in dem Menschen serum; aber die Gruppe X, worüber Birò, St., Hara und Wakao berichteten, wird in der Menschenmilch nicht gefunden. 2. Isohämagglutinine und Agglutinine gegen Kaninchenblutkörperchen in der Milch der Wöchnerin zeigten fast dieselbe Wirkungskurve; die Agglutinine zeigten 24 Stunden nach der Entbindung durchschnittlich 1000fachen Titer; 2 Tage danach wurde er bis zur Hälfte vermindert; 3 bis 4 Tage danach kehrte er zu seinem normalen Wert zurück. 3. Typusspezifische Agglutinogene in der Erstmilch konnten unter Umständen viertausendfachen Titer zeigen; aber die in der normalen Milch hatten gewöhnlich 2—8fachen Titer. 4. Die Milch der Wöchnerin als der Nichtausscheiderin in den Speichel (Schiff F., und Sasaki, H.) enthielt in sich typusspezifische Agglutinogene; es gibt nämlich keine Nichtausscheiderin in die Milch. 5. Typusspezifische Agglutinogene in der Milch sind thermostabil. (Birò, vgl. diese Z. **21**, 298; Schiff u. Sasaki **21**, 160.) Autoreferat.

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Mydlarski, J., und K. Wiązowski: Anthropologische Untersuchungen von Verbrechern. *Arch. kryminol.* **1**, 187—199 u. 397—421 u. franz. Zusammenfassung 321 bis 322 u. 543—545 (1933) [Polnisch].

Die Verff. gelangen an der Hand ihres statistischen Materials zu nachstehenden Schlüssen:

1. Bei der Landbevölkerung sind Delikte gegen die Person, bei der Stadtbevölkerung Delikte gegen das Eigentum häufiger. 2. Dasselbe Verhalten ist bei der christlichen Landbevölkerung im Vergleich mit den Juden zu verzeichnen. 3. Zwischen den christlichen Verbrechern vom Lande und von der Stadt lassen sich keine Rassenunterschiede feststellen. Man könnte von einer Rassenhomogenisierung der Verbrecher sprechen, obwohl diese Erscheinung durch das soziale Milieu stark beeinflußt wird. 4. Der Zusammenhang der Verbrechensart mit der Rassenstruktur des Verbrechers ist ziemlich groß ($C = 0,588 \pm 0,030$), man muß hier aber den Einfluß des sozialen Milieus ausschalten. 5. Die Konstitutionstypen der Verbrecher erscheinen deutlich vom Alter abhängig. So kommt der pyknische Typus sichtlich öfter bei Älteren, dagegen der leptosom-athletische und der athletisch-pyknische Typus bei Jüngeren vor. Der reine athletische Typus zeigt keine Abhängigkeit vom Lebensalter. 6. Der athletische Typus kommt öfter auf dem Lande, der pyknische in der Stadt vor. Der athletische Typus ist öfter bei Christen, der athletisch-pyknische bei Juden anzutreffen. Bei der Erwägung des Zusammenhangs zwischen den Konstitutionstypen und dem Verbrechen muß man den Einfluß des Lebensalters und des sozialen Milieus ausschalten. 7. Die konstitutionellen Faktoren üben einen starken Einfluß auf die Entstehung der Verbrechen aus, denn: a) die Zahlengröße der vielfachen Korrelationskoeffizienten ist ausschließlich vom Konstitutions- bzw. vom Rassentypus abhängig; b) sowohl die Zahlengröße, wie auch die Koeffizientenbezeichnung der partiellen Regression hängen für die Milieukategorien deutlich von der Kombination der Konstitutionstypen mit den Rassentypen ab; c) die Koeffizienten der partiellen Regression der Konstitutions- und Rassentypen ergeben die gleichen Resultate, und zwar: 8. Der pyknische Typus ergibt, was die Tötung aus Habsucht anbelangt, in allen Kombinationen hohe negative Regressionskoeffizienten, positive dagegen ergibt der leptosome Typus. Positive Koeffizienten ergeben außerdem der nordwestliche, litorale, apyknische des subnordischen und der nordische Typus von athletischer Konstitution. 9. Bei Affektötung zeigt der athletisch-pyknische und litorale Typus positive partielle Regressionskoeffizienten. 10. Banditismus ist mit dem mediterranen und schwächer mit dem subnordischen und alpinen Typus verbunden; andere Typen ergeben negative Koeffizienten. 11. Auf Grund dieser Ergebnisse ist es klar, daß die Verbrechensart von den angeborenen, psychischen Eigenschaften des Verbrechers abhängt. Letztere Eigenschaften müssen aber mit gewissen somatischen Typen verknüpft sein, denn anders wäre der Zusammenhang der Typen mit den Deliktarten unerklärlich.

L. Wachholz.

Gerin, Cesare: *Su di alcuni particolari radiografici dello scheletro della mano e sulla loro importanza ai fini dell'identificazione personale.* (Über bestimmte Röntgenaufnahme des Handskelets und ihre Bedeutung für die persönliche Identifikation.) (*Istit. di Med. Leg. ed Infortunist., Univ., Bologna.*) Radiol. e Fis. med. II, N. s. 1, 220—224 (1934).

Gerin berichtet über sein Verfahren der Röntgenaufnahme der Hände und bezieht sich betreffs der Technik auf eine frühere Mitteilung. Mit Hilfe dieses Verfahrens soll es möglich sein, auf Grund der röntgenologisch nachweisbaren Struktur der entsprechenden Knochen eine Identifizierung eines Menschen vorzunehmen. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, daß es auch dann Aufschluß gibt, wenn ein Fingerabdruck infolge irgendwelcher Veränderungen der Haut der Finger unmöglich ist. Außerdem ist es auch an der Leiche, wenn die anderen Verfahren nicht mehr anwendbar sind, verwertbar. Wiedergabe einer Reihe von Röntgenbildern. *Th. Naegeli* (Bonn).

Lacassagne, Jean: *Détatouage.* (Entfernung von Tätowierungen.) (*Clin. Dermatol., Univ., Lyon.*) Paris méd. 1935 I, 55—59.

Der Arzt muß die Methodik beherrschen, um die Tätowierten nicht in Pfuscherhände zu drängen. I. Chirurgische Excision (nur auf sehr elastischer Haut möglich). II. Nicht-chirurgische Methoden. 1. Chemisch. A. Die auch in Deutschland altbekannte Tannin-Ag. nitr. Ätzmethode von Variot; nur empfiehlt Verf. statt des Nadelbündels zum Nachstechen in dem mit Tannin getränkten Gewebe ausgiebige Scarifikation anzuwenden. — B. Dariers Scarifikation mit anschließender Carbolsäureätzung. — C. Nach Vorschlag des Verf. und Roussets wird die mit Alkoholäther desinfizierte Hautstelle kreuz und quer scarifiziert; bei beginnender Blutung mittels Spatels energische Einreibung von fein krystallisiertem Kal. permanganat. Einfacher Mullverband. Nach 2—3 Wochen Heilung. Die Scarifikations- und Ätzzone nicht dem Verlauf der Tätowierung anpassen, um unauffällige Gestaltung der Narbe zu gewährleisten. — 2. Physikalisch. Elektrolyse wird abgeraten, CO_2 -Gefrierung ist unzuverlässig. Galvanokauter ist nur bei punktförmigen Tätowierungen geeignet. (Auch bei im Beruf erfolgten Metalleinsprengungen der Haut.) Elektrokoagulation gibt keine schönen Narben. — 3. Mechanisch. Grobes Kochsalz, wiederholt energisch eingerieben, gibt vorzügliche Erfolge bei kleinen Tätowierungen (Narben kaum sichtbar), in Laienkreisen beliebt. Verf. empfiehlt in ähnlichen Fällen nach vorhergehender Lokalanästhesierung starke Raspe lung der Haut mit einem schmiergelbesetzten Gewebe (toile d'émeri Nr. 3) bis zur Blutung. Im

Einzelfall gilt es oft, die Methoden zu kombinieren. Besonders schätzt Verf. seine Permanen-
ganatmethode, die auch bei unfreiwilligen Tätowierungen (Motorfahrersturz auf geteerte
Straßen usw.) erfolgreich war.

Hugo Müller (Mainz).

Exner, Franz: *Kriminalistischer Bericht über eine Reise nach Amerika. III. Die neuen Bestrebungen in der kriminologischen Forschung.* Z. Strafrechtswiss. 54, 511 bis 543 (1935).

Verf. berichtet über Bestrebungen, Richtungen und über das Schrifttum auf dem Gebiete der Kriminologie in Nordamerika. Er stellt fest, daß auf diesem Gebiete in Nordamerika viel intensiver gearbeitet wird als in Deutschland, und daß dort die Kriminologie als Wissenschaft anerkannt ist. Die Lehrstühle dieses Faches werden meist nicht von Juristen, sondern von Psychologen und Soziologen wahrgenommen, sie gehören zur Philosophischen Fakultät und auch die Hörer sind meist Angehörige der Philosophischen Fakultät, und Geistliche. Bei der Forschung nach den Ursachen der Kriminalität wird in Amerika besonderer Wert auf Umweltfaktoren gelegt. Verf. weist darauf hin, daß es dringend notwendig sei, sich in Deutschland mehr mit kriminologischen Fragen zu beschäftigen. Die Maßnahmen zur Besserung und Sicherung könnten in einem Menschenalter als Fehlschlag gelten, wenn man sie nicht mit ernstem kriminologischen Verständnis anwenden würde.

B. Mueller (Göttingen).

Heinke, Paul: *Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933.* Bl. Gefangnis-
kde 65, 140—165 (1934).

Nach der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung wurde der in den sächsischen Gefangenanstalten eingetretene Zustand, daß an Stelle des Vollzuges der Strafe mehr und mehr eine Befürsorgung des Gefangenen getreten war, aufgehoben. Da es sich bei diesem Zustand nicht um eine entsprechende Auffassung der Beamenschaft, sondern nur um eine Auswirkung des von den leitenden Persönlichkeiten vertretenen Systems handelte, wurde die Umstellung, ohne besondere Weisungen vom Ministerium der Justiz abzuwarten, schnell und unter freudiger Mitarbeit des größten Teiles der Beamenschaft vollzogen. Nachdem durch eine Reihe von örtlichen Maßnahmen und allgemeinen Verordnungen bereits Teilfragen gelöst, Vergünstigungen abgebaut waren usw., gab die „Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 25. IX. 1933“ (Sächs. Gesetzbl. 1933, Nr 35, 155—172) zusammenfassend die Richtung für die weitere Handhabung des Strafvollzuges an. Im wesentlichen besteht sowohl grundsätzlich wie auch in den praktischen Maßnahmen Übereinstimmung mit dem hier schon ausführlicher erörterten preuß. Strafvollzugs-
gesetz. An Besonderheiten ist zunächst das Aufhören der Gefängnisfürsorge in der bisherigen Form zu erwähnen. Die Gefängnisfürsorger wurden entlassen oder mit anderen Dienstgeschäften betraut, ihre Tätigkeit mit der des sächsischen Abteilungsleiters verschmolzen. Für die Minderjährigen tritt eine Differenzierung in 3 Gruppen ein: Jugendliche, erstbestrafte Jungmänner (keine oder höchstens eine Freiheitsstrafe, jedoch keine Zuchthausstrafe als Vorstrafe) und vorbestrafte Jungmänner. Die besonderen Vorschriften für Minderwertige sind in Wegfall gekommen. Allerdings kann bei ihrer Behandlung im Einzelfalle auf Antrag des Arztes von den Strafvollzugs-
vorschriften abgewichen werden. — Die besondere Hervorhebung des Erziehungs-
gedankens beim Strafvollzug an Jugendlichen und Jungmännern entspricht den preuß.
Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Beibehaltung des Strafvollzuges in Stufen.
Der Rahmen der dabei zugelassenen Vergünstigungen ist weiter gezogen als in Preußen.
Alles in allem entsprechen die sächsischen Bestimmungen den erst später neu ge-
faßten „Reichsgrundsätzen“, von denen als Abweichung zu erwähnen ist, daß in Sachsen Unterricht nur an Gefangene bis zu 25 Jahren erteilt werden soll, nach den „Reichsgrundsätzen“ bis zu 30 Jahren.

Mollenhauer (Kottbus).

Gummersbach, H.: *Die Neugestaltung des italienischen Strafvollzugs im Vergleich mit den deutschen Reformen.* Mschr. Kriminalpsychol. 25, 369—382 (1934).

Zur Durchführung des Grundsatzes der Individualisierung dient die Cartella biografica, die alle für die Beurteilung der Einzelpersönlichkeit wichtigen Angaben enthält und von dem

Direktor der Strafanstalt zusammengestellt wird. Die Handhabung der Disziplin erfolgt durch den Direktor und den Disziplinarrat, der aus dem Direktor, dem ihm im Dienstgrad unmittelbar folgenden Beamten, dem Geistlichen und dem Arzt besteht; es werden Belohnungen gewährt und Haustrafen auferlegt. Der Vollzug der Zuchthausstrafe hat keine Besonderheiten, die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen. Als Träger des Fürsorgewesens ist bei jedem Landgericht ein Patronatsrat errichtet, dessen Aufgabe die Arbeitsfürsorge und die Familienfürsorge ist. Der Überwachungsrichter übt die Aufsicht über den Vollzug der Freiheitsstrafen aus. Er besucht die Anstalten alle 2 Monate und ist z. B. zuständig für Verlegung in andere Anstalten, ferner begutachtet er Anträge auf bedingte Entlassung und Begnadigung.

Giese (Jena).

Glauning: Zum Gesetz der Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Bl. Gefängniskde 65, 230—232 (1934).

Das Gesetz über die Sicherheitsverwahrung des Gewohnheitsverbrechers soll einen Vorausläufer haben in einer gesetzlichen Bestimmung, die 1905 in Neu-Süd-Wales erlassen worden ist. Bereits in dieser gesetzlichen Bestimmung heißt es, daß jeder, der 3- oder 4-mal wegen Verbrechens derselben Art bestraft worden war, für einen Gewohnheitsverbrecher erklärt wurde und lebenslänglich eingesperrt wurde. England hat 1908 ein Gesetz eingeführt, nach welchem Leute, die mindestens 3-mal wegen Verbrechens verurteilt worden waren, 5—10 Jahre verwahrt werden konnten.

Trendtel (Altona).

Spuren nachweis. Leichenerscheinungen. Technik.

Pollock, Leo H., and William Dameshek: Elongation of the red blood cells in a Jewish family. (Elongation der roten Blutkörperchen in einer jüdischen Familie.) (*Surg. a. Med. Serv. a. Dep. of Path., Beth Israel Hosp., Boston.*) Amer. J. med. Sci. 188, 822—834 (1934).

Während bisher Formanomalien der Erythrocyten außer bei einigen Anämien nur bei Negern gefunden worden sind, ist es den Verff. gelungen, neuerdings auch bei der weißen Rasse das Vorkommen derartiger Abweichungen festzustellen, und zwar bei 3 Mitgliedern einer jüdischen Familie, die 1890 von Rußland nach Amerika ausgewandert war und keinerlei Zeichen einer negroiden Beimischung erkennen ließen und durchweg blauäugig und blond- bzw. braunhaarig waren. Im Blute selbst fanden sich sowohl ovale, wie auch langgezogene und sichelförmige rote Blutkörperchen, wobei prozentual folgende Verteilung auf die einzelnen Familienmitglieder kam: runde 41, 8, 35; ovale 32, 62, 53; elongierte 20, 26, 9; sichelförmige 7, 4, 3. Nach 24-stündigem Stehen war bei allen drei noch ein weiterer Teil der runden Blutkörperchen in ovale und andere Formen übergegangen. Außerdem zeigten sich nicht unerhebliche Schwankungen in der Zusammensetzung an verschiedenen Tagen, ohne daß sich allerdings bestimmte Gesetzmäßigkeiten ergaben. Erwärmung des Blutes führte zu einer stärkeren Zunahme der ovalen Formen als eine Abkühlung. Auf Druck schienen sich die abnormen Formen noch stärker zu verändern als die runden Blutkörperchen, auf Röntgenbestrahlungen erfolgten keine nennenswerten Veränderungen. Endlich wurde noch die Einwirkung einiger gerinnungshemmender Stoffe, verschiedener Salze und Gase kontrolliert. Photogramme lassen die Formanomalien besonders gut erkennen.

Lickint (Chemnitz)..

Krüger, F. v.: Zur Ausführung der Teichmannschen Häminprobe. (*Physiol.-Chem. Abt., Physiol. Inst., Univ. Rostock.*) Z. exper. Med. 95, 736—738 (1935).

Bei der Herstellung der Teichmannschen Häminkrystalle verfährt man am besten so: Ein kleines Bluttröpfchen wird auf einem Objektträger ausgebreitet. Nach dem vollständigen Eintrocknen fügt man 1—2 Tropfen Eisessig ohne Kochsalz (!) hinzu, überdeckt mit einem Deckgläschen und verfährt wie sonst. Auch bei 20 Jahre altem Trockenblut sind stets schöne klare Bilder erhalten worden. Das Verfahren eignet sich zur Herstellung von Dauerpräparaten: man läßt nach dem Abheben des Deckgläschen den Eisessig bei Zimmertemperatur verdunsten und fügt 1 Tropfen Canadabalsam hinzu. Das von G. Bertrand angegebene Verfahren scheint große Übung vorauszusetzen.

Wilcke (Göttingen).

Dervieux et Dérobert: De la carbonisation du sang. (Verkohlung des Blutes.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 10. XII. 1934.*) Ann. Méd. lég. etc. 15, 194 bis 200 (1935).

Die Verff. haben schon bei ihren Untersuchungen über verkohlte Lungen Neugeborener gefunden, daß über 150°, wenn auch kurz erhitztes Blut die Farbstoffreaktionen des Hämo-